

44. Worauf hat sich die Prüfung des Gerichts zu erstrecken, das über die Anordnung der Entmannung zu befinden hat?

II. Straffenat. Urt. v. 26. April 1934 g. L. 2 D 379/34.

I. Landgericht Meisse.

Der Angeklagte ist wegen mehrerer Sittlichkeitsverbrechen (Notzucht, Notzuchtversuch und Vornahme unzüchtiger, teilweise sadistischer Handlungen mit Personen unter vierzehn Jahren) verurteilt, zugleich ist die Entmannung angeordnet worden. In fünf Fällen fehlte es an einer rechtlich einwandfreien Begründung. Insofern hat das Revisionsgericht das Urteil aufgehoben. Dies hatte zur Folge, daß auch die Anordnung der Entmannung aufgehoben werden mußte, weil nicht beurteilt werden konnte, ob das LG. sie auch bei Ausscheidung der fünf Fälle verfügt haben würde. Überdies wurde die urteilsmäßige Begründung dieser Anordnung als nicht genügend beanstandet.

Auß den Gründen:

Sollte sich, was nach den bisherigen Feststellungen nicht ohne weiteres auszuschließen ist, in der neuen Verhandlung ergeben, daß die Fähigkeit des Angeklagten, nach seiner Einsicht zu handeln, infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit erheblich vermindert gewesen ist (§ 51 Abs. 2 StGB.), so müßte, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden (§ 42b StGB.). Das Verbot der reformatio in peius würde nicht entgegenstehen (§ 358 Abs. 2 Satz 2 StPD.). Zwar wäre es zulässig, daneben noch die Entmannung anzuordnen (§ 42n StGB.). Allein in diesem Falle wäre bei der Schwere dieses Eingriffs, der nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, besonders sorgfältig zu prüfen, ob dann noch die Entmannung zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich wäre, das heißt, ob die Gefährlichkeit des Angeklagten als Sittlichkeitsverbrecher für die Zeit nach der Strafverbüßung und nach der Verwahrung in der Heil- oder Pflegeanstalt zu bejahen wäre. Hierüber besonders wird der Sachverständige zu hören sein.

Die Begründung, die das Urteil zu der getroffenen Anordnung der Entmannung gibt, ist unzureichend und läßt nicht erkennen, ob das Gericht überhaupt in eine gründliche Prüfung der Voraussetzungen eingetreten ist. In der amtlichen Begründung zu der Bestimmung des § 42k StGB. ist ausgeführt, daß die Entmannung nicht bei jedem Sittlichkeitsverbrecher den gewollten Erfolg habe, seinen übersteigerten und entarteten Geschlechtstrieb zum Erlöschen zu bringen oder erheblich abzuschwächen, die Erfolgsfrage vielmehr in jedem Einzelfall einer eingehenden ärztlichen Prüfung bedürfe; der Strafrichter solle zu dieser Maßregel nur greifen, wenn eine sorgfältige Prüfung ergebe, daß die Allgemeinheit bei der Wornahme des Eingriffs von weiteren Untaten des Verbrecher verschont bleibe; es solle die Schwere des schädlichen Eingriffs mit der der Allgemeinheit von dem Sittlichkeitsverbrecher drohenden Gefahr in Vergleich gesetzt werden.

Der Sachverständige hat nach dem Urteil nur gesagt, daß er die Entmannung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeklagten für zweckmäßig halte.

Ob sich das UG. von der Persönlichkeit des Angeklagten über die abgeurteilten Straftaten hinaus ein Bild gemacht hat, ist nicht ersichtlich. Schon die Tatsache, daß er nicht vorbestraft gewesen ist, hätte Veranlassung geben sollen, zu untersuchen, ob die Entartung des

Geschlechtstriebes erst vor einigen Jahren aufgetreten ist und ob ihr eine besondere Ursache zugrundeliegt, mit deren Verschwinden etwa zu rechnen wäre. Ferner hat das Gericht die Behauptung des Angeklagten, daß er nicht über die nötigen Hemmungen verfüge, zu seinem Nachteil ohne Nachprüfung hingenommen. Diese Angaben kann der Angeklagte aber gemacht haben, um eine milde Bestrafung zu erzielen.

Ob der Angeklagte ein „gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher“ ist, hätte auch von dem Standpunkt aus geprüft werden sollen, ob zu erwarten ist, daß die Strafverbüßung weder eine bessernde noch eine abschreckende Wirkung haben wird, und ob damit zu rechnen ist, daß der Angeklagte nach Wiedererlangung der Freiheit in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise rückfällig wird.

Obgleich er in der Hauptverhandlung erklärt hat, daß unglückliche Familienverhältnisse eine Veränderung seines Gemütszustandes bewirkt hätten, ist auch in dieser Richtung keine Nachprüfung vorgenommen worden. Ebensovienig wurde der Behauptung nachgegangen, er habe sich wegen seines Zustandes, wohl auch wegen seiner Entartung, wiederholt an einen Arzt gewandt. Die Bestätigung hätte zum mindesten ergeben können, daß der Angeklagte unter der Entartung litt und ihre Beseitigung wünschte. Das hätte wiederum Bedeutung für die Beurteilung seiner Gesamtpersönlichkeit gehabt.

Daß das Gesetz eine besonders sorgfältige Prüfung verlangt, wenn eine so einschneidende Maßregel wie die Entmannung in Frage steht, ergibt sich aus dem dem § 160 StP.D. beigefügten Abs. 3, wonach sich schon die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft auch auf die Umstände erstrecken sollen, die für die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung von Bedeutung sind.

Nach den vorstehend hervorgehobenen Richtungen wird die Frage, ob eine Entmannung angebracht ist, von neuem zu prüfen sein.